

Bei geringem Einkommen besteht die Möglichkeit der Beitragsermäßigung. Wenn ihr Familieneinkommen zu gering ist, wird ihre Ermäßigung an Anlehnung an das SGB II (Arbeitslosengeld II)/SGB XII (Grundsicherung) ermittelt.

Dafür werden folgende Unterlagen benötigt:

Bei Bezug von Arbeitslosengeld II (Hartz IV), Leistungen nach dem SGB XII (Grundsicherung) oder Asylbewerberleistungen nur:

- Antrag auf Übernahme/Ermäßigung des Kindergartenbeitrages
- Bescheinigung der Kindertageseinrichtung
- Aktueller Leistungsbescheid

Bei Einkommensberechnung für Mieter von Wohnraum:

- Antrag auf Übernahme/Ermäßigung des Kindergartenbeitrages
- Bescheinigung der Kindertageseinrichtung
- Wohngeldbescheid
- Mietvertrag
- die letzten 12 Gehaltsabrechnungen **aller** Arbeitnehmer im Haushalt
- bei Selbstständigen die Gewinn- und Verlustrechnung für die letzten 12 Monate
- Einkommensteuerbescheid des letzten Jahres
- Bescheid über Elterngeld, Renten oder sonstige Einkommen
- Fahrkosten
- Hausrat- und Haftpflichtversicherung
- Heizkosten bzw. Abrechnung des Energieversorgungsunternehmens
- Freiwillige Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung in der gesetzlichen KV, PV und RV
- Schwerbehindertenausweis

Bei Einkommensberechnung für Eigentümer von Wohnraum (Hausbesitzer):

- Antrag
- Bescheinigung der Kindertageseinrichtung
- Wohngeldbescheid
- Darlehensverträge; wobei nur Zinsen anrechenbar sind
- Wasser- und Abwasserrechnung
- Schornsteinfegerrechnung
- Abfallbeseitigungsgebühren
- Bescheid über die Grundsteuer
- Wohngebäude- und Glasversicherung
- Heizkosten bzw. Abrechnung des Energieversorgungsunternehmens
- die letzten 12 Gehaltsabrechnungen **aller** Arbeitnehmer im Haushalt
- bei Selbstständigen die Gewinn- und Verlustrechnung für die letzten 12 Monate
- Einkommensteuerbescheid des letzten Jahres
- Bescheid über Elterngeld, Renten oder sonstige Einkommen
- Fahrkosten
- Hausratversicherung
- Haftpflichtversicherung
- Freiwillige Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung in der gesetzlichen KV, PV und RV
- Schwerbehindertenausweis

Die Ermäßigung des Kindergartenbeitrages erfolgt auf Antrag. Der Anspruch auf Ermäßigung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Antrag bei der örtlichen Verwaltung eingeht, frühestens jedoch mit dem Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Ermäßigung gilt in der Regel für ein Kindergartenjahr. Wenn ihnen eine Ermäßigung bewilligt wurde, wird der Träger der Kindertageseinrichtung von uns informiert. Eine rückwirkende Befreiung ist nicht möglich.

Falls sie noch Fragen haben, können sie sich gerne an uns wenden.

Amt Burg-St. Michaelisdonn, Der Amtsvorsteher, Holzmarkt 7, 25712 Burg, Tel.: 0 48 25 / 93 05-77 oder 78